

kriens

Beantwortung Interpellation

Interpellation Rüegg: Sozialhilfemissbrauch in der Stadt Kriens? Nr. 093/2022

Eingang

26. Januar 2022

Zuständiges Departement

Sozialdepartement



Beantwortung

Der Begriff «Sozialhilfe-Missbrauch» muss vorab präzisiert werden: einerseits wird der Begriff «Missbrauch von Sozialhilfe» verwendet im Sinne der willentlich betrügerischen Inanspruchnahme von Leistungen (Verschweigen von einkommensrelevanten Tatsachen, Simulation von Notlagen etc.), andererseits wird in den Medien oft auch von «Sozialhilfe-Missbrauch» gesprochen, wenn ein zu einfacher Zugang zu Sozialhilfeleistungen oder eine zu üppige Bemessung von Leistungen gemeint ist.

Die Stadt Kriens definiert den Begriff Sozialhilfe-Missbrauch gemäss § 39 Abs.1 des Luzerner Sozialhilfegesetz als «rückerstattungspflichtige unrechtmässig erwirkte Sozialhilfe» und präzisiert diese Definition wie folgt: «Leistungen der Sozialhilfe nimmt nicht gerechtfertigt in Anspruch, wer zur Erlangung dieser Leistungen vorsätzlich oder fahrlässig leistungsrelevante Daten verschweigt oder falsche Angaben macht und daraus einen finanziellen und/oder materiellen Vorteil zieht.» (Löffler, B. «Sozialhilfemissbrauch — Formen, Umfang, Bedeutung sowie Strategien zu seiner Beseitigung. Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus einer empirischen Untersuchung über den Missbrauch von Sozialhilfeleistungen». Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 6: 22-37).

Zu den Fragen nimmt das Sozialdepartement wie folgt Stellung:

1. **Wie und mit welchen Instrumenten werden in der Stadt Sozialhilfe-Missbräuche, wie beispielsweise Betrug oder unrechtmässiger Bezug von Leistungen, entdeckt?**

In der Stadt Kriens werden Sozialhilfe-Missbräuche häufig mithilfe der systematischen jährlichen Überprüfungen der Anspruchsberechtigungen durch die zuständigen Sozialarbeitenden oder die Dossierrevision aufgedeckt. Weiter werden Missbräuche durch Gespräche mit Klienten oder Entdeckungen von ungereimten Aussagen oder Dokumenten sichtbar. Vereinzelt werden Hinweise aus der Bevölkerung gemacht oder Selbstanzeigen vorgenommen.

Folgende Instrumente werden eingesetzt, um unrechtmässigem Bezug von Leistungen präventiv vorzubeugen:

- Die Abklärungen im Aufnahmeverfahren für wirtschaftliche Sozialhilfe (Intake-Verfahren) folgen einem standardisierten Ablauf und werden von professionellem Personal vorgenommen. Es werden umfangreiche Unterlagen eingefordert, um die finanzielle Situation der Gesuchstellenden abzuklären.

- Die Dossiers werden über mindestens ein Jahr, meist aber über mehrere Jahre von denselben zuständigen Sozialarbeitenden betreut. Diese überprüfen mindestens einmal im Jahr die aktuelle finanzielle Situation der Sozialhilfebeziehenden und fordern diverse Unterlagen bei den Klienten, aber auch bei Amtsstellen (Strassenverkehrsamt, Ausgleichskasse etc.) ein.
- Die Klientel wird regelmässig zu Gesprächen eingeladen. Oft werden Missbräuche im Zuge dieser Gespräche aufgrund ungereimter Aussagen oder Dokumente entdeckt.
- Hinweisen aus der Bevölkerung oder Selbstanzeigen wird nachgegangen.
- Bei Erstellung des Jahresbudgets wird durch den zuständigen Sozialarbeitenden zusätzlich jährlich vertieft die Anspruchsberechtigung überprüft. Ab 2022 überprüfen die Sozialarbeitenden einmal jährlich zusätzlich gegenseitig die Jahresbudgets, dies im Sinne einer Qualitätssicherung.
- Das vier-Augen-Prinzip wird auch bei den Auszahlungen angewendet. Die Abteilungsleiterin macht Stichproben.
- Eine spezialisierte Mitarbeiterin prüft zudem regelmässig die Dossiers vertieft auf die Anspruchsberechtigung der Klientel und auf unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe.
- Unrechtmässig bezogene Leistungen werden in jedem Fall zurückgefordert

2. Wie viele und welche Sozialhilfemissbrauchsfälle wurden in den letzten fünf Jahren erkannt?

Die Statistiken über die Anzahl Fälle von rückerstattungspflichtiger unrechtmässig erwirkter Sozialhilfe werden unter der Frage 8 aufgeführt. Die Statistiken zeigen auf, wie viele Fälle in den letzten fünf Jahren aufgedeckt wurden und wie hoch die rückerstattungspflichtige Gesamtsumme war.

Die aufgedeckten Fälle betreffen die folgenden Themen:

- Rückforderung von nicht gemeldeten Falschzahlungen,
- Verletzung der Meldepflicht,
- zweckwidrige Verwendung von wirtschaftlicher Sozialhilfe
- nicht deklarierte Einnahmen.

Über die Zahl der Rückerstattungsentscheide werden keine Statistiken geführt. Seit 2020 ist es auf der Grundlage von Dokumentenvorlagen möglich, diese Entscheide auszuwerten. 2020 wurden 9 Rückerstattungsentscheide gefällt, 2021 12 Rückerstattungsentscheide. Jeder Rückerstattungsentscheid ist ein hoheitlicher Akt, d.h. die Sozialdienste Kriens verfügen die Rückerstattung. Dagegen kann Einsprache erhoben werden, was zu hohem administrativem Aufwand führt. Die meisten Rückerstattungen werden deshalb mittels Schuldanerkennung mit Rückerstattungsvereinbarung gelöst, so dass keine beschwerdefähige Verfügung ergehen muss.

3. Wurden alle diese Fälle strafrechtlich angezeigt?

Nein, es wurden nicht alle diese Fälle strafrechtlich angezeigt. Eine Strafanzeige ist sehr arbeitsintensiv. Den Sozialdiensten fehlten bis im Frühling 2021 die notwendigen personellen Ressourcen. In den letzten drei Jahren wurde aus diesem Grund meist davon abgesehen, eine Strafanzeige zu stellen. 2021 konnten zwei Fälle zur Anzeige gebracht werden.

Ohnehin wird wegen der im Einzelfall meist tiefen Deliktsummen fallweise geprüft, ob eine Anzeige im Interesse des Steuerzahlers ist, d.h. ob eine Anzeige sinnvoll bzw. eine Verurteilung wahrscheinlich ist. Sowohl für eine Verurteilung nach Art. 146 StGB (Betrug), als auch nach Art. 148a StGB (unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe) ist vorsätzliches Handeln erforderlich. Handelt der Täter oder die Täterin lediglich fahrlässig, ist eine Verurteilung ausgeschlossen. In den wenigsten Fällen steckt tatsächlich kriminelle Energie hinter dem unrechtmässigen Bezug. Vielmehr ist es den

Betroffenen oft nicht bewusst, dass gewisse Zuwendungen als Einnahmen zu deklarieren sind.

Der unrechtmässige Bezug bleibt allerdings für die Betroffenen nicht ohne Konsequenzen. Die missbräuchlich bezogenen Beträge werden konsequent zurückgefordert. Die Rückforderung muss in Raten abgezahlt werden und wird mit der laufenden Sozialhilfe verrechnet. Das heisst, dass die betroffenen Klienten in der Regel während einigen Monaten oder Jahren mit einer gekürzten Sozialhilfe leben müssen, was durchaus als Sanktion erlebt wird.

4. Werden von der Verwaltung erkannte Sozialhilfemissbrauchsfälle gemäss gesetzlichen Vorgaben konsequent zur Anzeige gebracht und die Mitarbeitenden des Sozialdepartements entsprechend dazu sensibilisiert?

Die Sozialarbeitenden sind sensibilisiert und geschult, Sozialhilfemissbrauchsfälle zu erkennen. Verdachtsfälle oder Sozialhilfemissbrauch wird der direkten Vorgesetzten gemeldet. Betreffend Strafanzeigen wird auf die Erklärungen in der Antwort auf Frage 3 vorstehend verwiesen.

5. Besteht in der Stadt Kriens ein Sozialhilfemonitoring, das dem Departementsleiter erlaubt, frühzeitig interne Regelverstösse zu erkennen?

2021 wurde in der Stadtverwaltung ein internes Kontrollsystem (IKS) eingeführt. Dieses Kontrollsystem ist in den Sozialdiensten im Aufbau und soll dahingehend entwickelt werden, dass es einem Sozialhilfemonitoring entspricht. Der Aufbau wird jedoch noch mindestens zwei Jahre in Anspruch nehmen.

6. Wurden Verwaltungsmitarbeitende schon unter Druck gesetzt, damit sie auf eine allfällige Anzeige verzichten?

Nein. Ein solcher Vorfall ist nicht bekannt.

7. Was wird im Besondern für die Früherkennung von Missbrauchsfällen unternommen?

Es wird auf die Ausführungen der Antwort auf Frage 1 verwiesen. Insbesondere im Aufnahmeverfahren und in der Dossierrevision wird detailliert geprüft, ob eine Anspruchsberechtigung besteht, um Missbrauch vorzubeugen oder missbräuchlich erlangte Leistungen umgehend zurückzufordern.

8. Wie gross ist die Schadensumme der zu Unrecht bezogenen Leistungen während der letzten fünf Jahre?

Durch systematische Revisionen der WSH-Dossiers und durch konsequentes Verfolgen von Verdachtsmomenten in der Fallführung wurden untenstehende Fälle und Totalsummen eines rechtswidrigen Sozialhilfebezugs entdeckt.

Jahr	Anzahl Fälle	Totalsumme
2016	44	Fr. 84'821.30
2017	68	Fr. 113'515.90
2018	60	Fr. 61'959.35
2019	76	Fr. 127'560.30
2020	47	Fr. 126'994.15
2021	49	Fr. 115'045.15

Für die Gesamtbeträge liegen Entscheide oder Schuldanerkenntnisse mit Rückzahlungsvereinbarungen vor. Die Rückzahlungen erfolgen in monatlichen Raten bereits während dem Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe.

Diese Zahlen werden jährlich der Kommission für Bildung, Soziales und Gesundheit (KBSG) zur Kenntnis gebracht.

9. Gemäss Art. 9 des Sozialhilfegesetzes ist der Einsatz von Sozialinspektoren und – Inspektorinnen bei begründetem Verdacht erlaubt. Wie viele und welche Art von Missbrauchsfällen konnten durch dieses Verfahren aufgedeckt werden? Wie wird dies in Zukunft gehandhabt? Ist die erfolgte Pensenreduktion sinnvoll?

Die Sozialdienste der Stadt Kriens arbeiten seit 2009 mit dem Sozialinspektorat Emmen zusammen. Für die Sozialarbeitenden ist es in gewissen Fällen frustrierend, wenn sie den Verdacht haben, dass Sozialhilfemissbrauch stattfindet, sie es aber nicht beweisen können. In diesen Fällen wird der Sozialinspektor beigezogen. Die Ergebnisse sind in den letzten Jahren ernüchternd. Dem Sozialinspektor konnten lediglich im ersten Halbjahr 2018 sowie im ersten Halbjahr 2019 Verdachtsfälle zur weiteren Abklärung übergeben werden. 2020 wurde ein Fall besprochen. Die fragliche Person wurde jedoch kurz nach der ersten Besprechung zwischen den Sozialdiensten Kriens und dem Sozialinspektor von der wirtschaftlichen Sozialhilfe abgelöst, weshalb der Fall nicht zur Observierung übergeben werden konnte. 2021 konnte der Sozialinspektor nur einmal eingesetzt werden, dies obwohl die Sozialarbeitenden keine Vorbehalte gegen solche Einsätze haben.

Tatsache ist, dass sich nur selten Fälle für eine Observation eignen. Die meisten Verdachtsfälle können mittels Abklärungen wie Anfragen bei Banken und Verwaltungsstellen oder Klientengesprächen geklärt werden. Dennoch erachten die Sozialdienste die Zusammenarbeit mit dem Sozialinspektorat als nutzbringend, weil die vereinbarte Dienstleistung auch Beratung über mögliche Vorgehensweisen beinhaltet. Schliesslich setzen die Sozialdienste auch auf den präventiven Effekt des Sozialinspektorats.

Da die vereinbarten Stunden, d.h. ein 10 Prozent Pensum des Sozialinspektorates in den letzten drei Jahren nicht ausgeschöpft werden konnte, wurde das Pensum auf 5 % reduziert. Sollten die Sozialdienste Kriens mehr Bedarf an Observierungen haben, könnte das Pensum, in Absprache mit der Gemeinde Emmen und ein entsprechendes Budget vorausgesetzt, wieder erhöht werden.

10. Wäre die Stadt bereit, zusammen mit anderen Gemeinden, beispielsweise K5, ein Präventionsprogramm zu erarbeiten, um ein einheitliches Vorgehen zur Aufdeckung von Sozialhilfemissbrauchsfällen zu erreichen?

In den Sozialdiensten Kriens bestehen bereits standardisierte Abklärungsverfahren und einheitliche Vorgehen. Die Prozesse und Abläufe werden laufend verbessert. Verdachtsfälle sind allerdings unterschiedlich und müssen daher auch individuell behandelt werden, ein völlig standardisiertes Vorgehen ist deshalb nicht möglich. Die Leitenden der Sozialdienste der K5 Gemeinden tauschen sich vier Mal jährlich an Sitzungen aus und pflegen auch zwischendurch regelmässigen Kontakt. Dabei ist auch der Umgang mit Sozialhilfe-Missbrauch regelmässig ein Thema. Es liegt im Interesse der K5-Gemeinden eine möglichst einheitliche Praxis bezüglich Sozialhilfe-Missbrauch zu pflegen, so dass nicht eine der Gemeinden als milder als die anderen gilt. Der Stadtrat ist der Meinung, dass die bereits bestehenden Austauschgefässe der K5-Gemeinden weiterhin aufrechterhalten werden sollten und, wie bisher, überall dort, wo möglich und sinnvoll, das Sozialinspektorat Emmen beigezogen wird.